

## Antwort zur Anfrage „**Mitversorgung / Mitversehung**“

wie in dem Beitrag "Aufsichtspflicht" dargestellt, besteht eine Obhutspflicht der Schule, dazu gehört die Beaufsichtigung aller in ihrer Obhut befindlichen Schülerinnen und Schüler. Hieraus entspringen auch das Recht und die Pflicht der Schulleitung, die Aufsicht über eine wegen der Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft unversorgte Klasse zu organisieren, gegebenenfalls auch auf dem Wege der "Mitversehung". Das ist sicher keine Ideallösung, aber Not kennt bekanntlich kein Gebot.

Diese Aufgabe kann eine Lehrkraft aber nur erfüllen, wenn sie die Parallel-Aufsicht sowohl über ihre eigene Klasse als auch über die unversorgte Klasse verantwortlich wahrnehmen kann. Dies dürfte dann der Fall sein (und dies kann die Schulleitung auch von einer professionell handelnden Lehrkraft erwarten), wenn sich die beiden Klassen in räumlicher Nähe befinden und keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Beispielsweise dürfte es sich verbieten, auf diese Weise eine "Problemklasse" zu versorgen, in der zu erwarten/befürchten ist, dass schon bei kurzfristiger Abwesenheit der Lehrkraft ein Unglück passiert.

Es ist sinnvoll, dies einmal in der Gesamtlehrerkonferenz zu erörtern\*; die GLK kann der Schulleitung empfehlen, das Instrument der "Mitversehung" nur einzusetzen, wenn dies vertretbar ist und keinesfalls anzuordnen, wenn sich die beiden Klassen in verschiedenen Gebäuden oder auf verschiedenen Stockwerken befinden. Die Schulleitung ist übrigens verpflichtet, den Elternbeirat über die an der Schule (in der Regel von Anfang an bestehende und nicht erst durch den Ausfall von Lehrkräften verursachte) Unterversorgung sachgerecht zu informieren, damit die Eltern bei der Schulverwaltung und in der Öffentlichkeit für die Belange der Schule eintreten können. Das ergibt sich aus § 57 Abs. 2 SchG: "Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über [...] alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte."

Die einzelne Lehrkraft kann (muss sogar!) der Schulleitung ihre Bedenken dagegen mitteilen, dass bzw. wenn sie zu einer unzumutbaren bzw. nicht verantwortbaren "Mitversehung" eingesetzt wird ("Remonstration" gemäß § 36 Beamtenstatusgesetz).

Michael Rux  
Autor des GEW-Jahrbuchs

\*Anmerkung: Beispielsweise ist das Verhalten der Lehrkraft bei Gewaltvorfällen und im Schadensereignis zu klären!